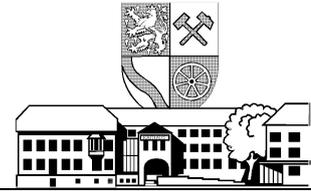


GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich II	Drucksache Nr.: BV/0205/20
Sachbearbeiter: Frau Mack	Datum: 10.12.2020
Beratungsfolge	
Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Doppelhaushalt 2021/2022 - Investitionsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025

Anlagen:

Entwurf des Investitionsprogramms 2021 bis 2025

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt das vorliegende Investitionsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 als Grundlage für die Finanzplanung im Doppelhaushalt 2021/2022.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Jahre 2021 und 2022 ist zunächst ein Investitionsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 aufzustellen und zu beschließen, da sich jede Veränderung unmittelbar auf den Ergebnishaushalt auswirkt – sei es durch bilanzielle Abschreibungen, die Auflösung von Sonderposten oder zu planende Zinsen für Investitionskredite.

Anbei erhalten Sie den Verwaltungsentwurf zum Investitionsprogramm unter getrennter Betrachtung des beabsichtigten Bauvorhabens „Bildungsstandort Eiweiler“ mit seinen verschiedenen Teilprojekten. Ohne Berücksichtigung des sich hierfür voraussichtlich ergebenden Finanzierungsbedarfs liegt der Entwurf in allen Jahren unter der genehmigungsfähigen Kreditlinie.

Mit Mail vom 7. Dezember 2020 hat das Landesverwaltungsamt St. Ingbert im Hinblick auf den erforderlichen Ausgleich der Überschreitungen in den Vorjahren mitgeteilt, dass der genehmigungsfähige Kreditrahmen für die Jahre 2021 und 2022 unverändert bei 1.182.610 Euro bleibt. Für die Folgejahre rechnet die Verwaltung mit einer höheren Kreditlinie von rund 1.600.000 Euro, die sich allerdings - je nach weiterer Entwicklung der Bestände an Liquiditätskrediten - noch verändern kann.

Nach § 12 Absatz 2 der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) dürfen Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich ist. Darüber hinaus ist den Unterlagen eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Daher hat sich die Verwaltung dafür entschieden, für neue Investitionsmaßnahmen im 1. Planjahr in der Regel nur die Planungskosten zu veranschlagen. Die geschätzten Ausführungskosten werden dann in den Folgejahren nach ihrer voraussichtlichen Fälligkeit mit folgendem Haushaltsvermerk veranschlagt:

„Ansatz der geschätzten Ausführungskosten unter dem Vorbehalt einer späteren Fortschreibung anhand der Ergebnisse detaillierter Vorplanungen (ggfs. durch Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung“

Wünsche und Anträge der Ortsräte finden im Entwurf der Verwaltung grundsätzlich keine Berücksichtigung. Hierzu erhält der Gemeinderat jedoch zeitnah eine Übersicht für seine Haushaltsberatungen. Sollen Maßnahmen hieraus in den Doppelhaushalt 2021/2022 aufgenommen werden, bedarf dies eines entsprechenden Beschlusses.

Fachbereichsleiterin